



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Dorf an der Pram vom 14. Dezember 2023 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Dorf an der Pram erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17 Abs. 3. Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dorf an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, **16,68 €**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschlüchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, freistehende Garagen usw.) wird, soweit überhaupt ein Anschluss besteht, von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **2.502,-- €** je Berechnungsanteil (= Wohneinheit oder Betriebsstätte und entspricht je 150 Verrechnungs-m<sup>2</sup>).  
b) Die Regelung nach (4) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis f) fallen.  
c) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Tischlereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten **2.650,-- €**.  
d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, sowie für alle Kassengebäude (Geldinstitute).  
e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Groß- und Kleinvieh) und Betonerzeugungsbetriebe errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **5.294,-- €**.  
f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (4) lit c) von **882,-- €**.  
g) Für Schwimm- und Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von **477,80 €** berechnet.
- (5) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr von **2.502,-- €** (für 150 Verrechnungsquadratmetern) vorgeschrieben.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- und Neubau nach Abbruch, sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

##### **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine halbjährliche Grundgebühr in Höhe von **15,00 €** je angeschlossenen Haushalt, Gewerbebetrieb, öffentl. Bau, bzw. unbewohnte Gebäude etc. festgesetzt
- (3) Die verbrauchsabhängige Wassergebühr beträgt pro Kubikmeter bezogenen Wassers  
ab 01.01.2024 **2,20 €**.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Als Mindestwassergebühr wird je Halbjahr pro Person **25 m³** verrechnet.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
  - a) Für bebaute Grundstücke pro gemeldeter Person entsprechend dem Wert von **22 m³** Wasserbezugsgebühr;
  - b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 entsprechend **0,2 m³** Wasserbezugsgebühr.
- (6) Für die von der Gemeinde Dorf an der Pram zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **2,00 €** pro Zähler zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,08 €** pro m² Grundstücksfläche.

#### **§ 6**

##### **Entstehen des Abgabeananspruches**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs.6 lit a) u. b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Diese Anzeigen hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr gemäß § 4, die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

#### **§ 7**

##### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. (Exklusivgebühr).

#### **§ 8**

##### **Inkrafttretung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde Dorf an der Pram vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2023  
Abgenommen am: 30.12.2023



*Andreas Thomas*